

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 16. Juli** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
10.7.2001	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S, 2251-4-S	330
20.6.2001	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 762-5-F	332
29.5.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte 2022-1-I	336
8.6.2001	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (EuroAnpV-WM) 17-8-W	338
8.6.2001	Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung (Anpassung an den Euro) 95-5-W	340
26.6.2001	Sechste Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-UK	341
27.6.2001	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK	343
-	Berichtigung der Anlage zu Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216) 111-1-I	344
-	Druckfehlerberichtigung der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267) 2210-8-2-2-WFK	344

2251-1-S, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 10. Juli 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Werbung und Sponsoring finden im Fernseh-text nicht statt.“
2. In Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. In Art. 18a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S. 752), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für regionale und lokale Fernsehprogramme gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung;
2. § 44 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags findet keine Anwendung; bei der Einfügung von Werbung und Teleshopping-Spots in Sendungen sind natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendungen und die Länge der Sendungen zu berücksichtigen; der gesamte Zusammenhang und der Charakter der Sendung dürfen nicht beeinträchtigt werden; es darf nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen werden;
3. §§ 45, 45a des Rundfunkstaatsvertrags finden keine Anwendung; Teleshopping-Fenster müssen klar als solche gekennzeichnet sein.

²Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung von Satz 1 bei Fensterprogrammen nach Art. 3 Abs. 3, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“

2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 werden die Worte „Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern“ durch die Worte „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Präsident der Landeszentrale beruft mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Beauftragten für den Datenschutz bei der Landeszentrale. ²Dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der Landeszentrale und den Anbietern. ³Dies gilt auch, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. ⁴Art. 9, 25 Abs. 2 bis 4 und Art. 29 bis 33 BayDSG finden keine Anwendung. ⁵Art. 26 und 27 BayDSG finden mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Beauftragte für den Datenschutz bei der Landeszentrale tritt. ⁶Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ⁷Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats.“

4. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 32 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Art. 25 Abs. 5 bis 10 und 12“ durch „Art. 25 Abs. 5 bis 10 sowie 13 und 14“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach „Gebietskörperschaften“ die Worte „und Medienvereine“ eingefügt.
- 5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Für die erstmalige Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen gilt § 52a des Rundfunkstaatsvertrags.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
- 6. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „Nrn. 31 bis 41“ durch „Nrn. 27 bis 37“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11“ durch „Art. 11 Satz 2 Nrn. 9 bis 11, 13 und 15“ ersetzt.
- 7. In Art. 37a Satz 1 wird „§ 15“ durch „Art. 14“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. Juli 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

762-5-F

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Vom 20. Juni 2001

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 235) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung in der **ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung** bekannt gemacht.

München, den 20. Juni 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

762-5-F

Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA-Gesetz – LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001

I. Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben, Grundkapital

Art. 1

(1) ¹Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist ein Kreditinstitut des Freistaates Bayern. ²Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ³Sie führt den Namen „LfA Förderbank Bayern“.

(2) ¹Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern. ²Er haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

Art. 2

(1) ¹Die Bank steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Rechtsaufsichtsbehörde). ²Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung zu erhalten.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen sowie an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Verwaltungsrat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen.

Art. 3

(1) ¹Die Bank hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeits-

marktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. ²Sie hat im Auftrag und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.

(2) ¹Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. ²Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel Kreditinstitute eingeschaltet.

(3) ¹Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Bank durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, beim Bund sowie bei anderen Stellen. ²Sie ist berechtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auszugeben.

(4) Sonstige Bankgeschäfte darf die Bank nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen.

Art. 4

Die Bank hat im Auftrag und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern zu übernehmen sowie staatliche und staatsverbürgte Darlehen und Kredite zu überwachen.

Art. 5

¹Die Bank hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwalten und zu verwerten. ²Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 6

(1) Die Staatsregierung kann der Bank im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben schriftlich übertragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Bank die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte schriftlich zuweisen.

Art. 7

(1) Das Grundkapital der Bank beträgt mindestens dreihundert Millionen Euro.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere Vermögensgegenstände auf die Bank übertragen und das Grundkapital der Bank erhöhen. ²Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Bank erhöhen. ³Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.

II. Abschnitt

Organisation

Art. 8

(1) ¹Die Satzung der Bank wird vom Verwaltungsrat beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. ³Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat die Satzung und ihre Änderungen zu veröffentlichen.

Art. 9

Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Art. 10

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt diese, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und mindestens einem weiteren Mitglied. ²Der Vorsitzende kann durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

(3) ¹Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. ²Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. ³Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt. ⁴Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁵Aus wichtigen Gründen können die Mitglieder des Vorstands unbeschadet ihres Dienstvertrages jederzeit von der für ihre Bestellung zuständigen Stelle abberufen werden. ⁶Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) ¹Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Bank werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. ²Diese Verträge schließt im Namen der Bank das Staatsministerium der Finanzen, das auch die Dienstbezeichnung der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Bestellung festsetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Die Erteilung einer Generalvollmacht, die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Generalbevollmächtigten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Verwaltungsratsvorsitzenden.

Art. 11

(1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist; in jedem Fall muss jedoch mindestens ein Mitglied des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung kann ein vom Vorstand mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu bevollmächtigter Abwesenheitsvertreter das verhinderte Mitglied vertreten. ³Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschlussfassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.

(2) ¹Erklärungen des Vorstands sind für die Bank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. ²Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Bank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

Art. 12

(1) ¹Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Bank und überwacht im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 2 Abs. 3 die gesamte Geschäftsführung der Bank. ²Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit die gesamten Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen. ⁴Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ⁵Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank verlangen. ⁶Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende das Verlangen unterstützt. ⁷In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen, bestimmt die Satzung. ⁸Diese regelt auch im Übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. ⁹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Zielen der Bank verpflichtet.

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. ²Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, des Genossenschaftsverbands Bayern und des Bayerischen Bankenverbands e.V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. ³Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(3) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertre-

ten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf drei Jahre bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Dienststelle oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

Art. 13

(1) ¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ²Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

Art. 14

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie alle an der Bank tätigen Personen haben über Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. ²Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(2) ¹Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit Interessen der Bank berührt werden, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Rechtsaufsichtsbehörde. ²Im Übrigen erteilt der Vorsitzende des Vorstands den an der Bank tätigen Personen die Aussagegenehmigung. ³Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sowie alle an der Bank tätigen Personen dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Bank für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. ²Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. ³Die Einwilligung des Verwaltungsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. ⁴Im Übrigen gelten § 88 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.

III. Abschnitt

Geschäftsführung

Art. 15

(1) ¹Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. ²Dabei ist den der Bank gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Bank trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

Art. 16

Über die Entwicklung der Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Rechtsaufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

IV. Abschnitt

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

Art. 17

(1) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.

(3) ¹Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Kreditwesen. ²Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt und vom Verwaltungsrat beauftragt.

(4) ¹Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen vor. ²Der Verwaltungsrat und anschließend das Staatsministerium der Finanzen stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest, billigen den Lagebericht und fassen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Feststellung den Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Art. 18

¹Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig v. H. des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt werden darf;
2. von dem danach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen sonstige Rücklagen gebildet werden;

3. im Übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn mit mindestens fünfzig v. H. zweckgebunden für die Aufgaben der Bank zu verwenden hat. ²Zur Abrundung dieses Betrags kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 19

(1) Die Bank genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. ²Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlass angefallenen besonderen Auslagen verlangen.

(3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfang die Bank im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

(4) ¹Die Bank führt ein Dienstsiegel. ²Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.

Art. 20

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) ¹Im Fall der Auflösung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. ²Das Vermögen der Bank ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den Freistaat Bayern zu übertragen. ³Der Freistaat Bayern tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.

Art. 21

(1) ¹Das Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 20. November 1950 in Kraft¹.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1950 (GVBl 1951 S. 4).

2022-1-I

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 und 2 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 29. Mai 2001

Auf Grund von Art. 136 Satz 2 und Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte -KWBG - (2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 571), in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl I S. 618) und in Verbindung mit den Verordnungen (EG) des Rates Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 und Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 werden hiermit die **Anlagen 1 und 2** zum KWBG in den **ab 1. Januar 2001**

und 1. Januar 2002 geltenden Fassungen bekannt gemacht.

München, den 29. Mai 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlage 1

Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (gültig ab 1. Januar 2001)

Einwohner der Gemeinde	monatliche Entschädigung
bis 1 000	663,43 bis 3 184,47 DM
1 001 bis 3 000	3 051,76 bis 5 572,79 DM
3 001 bis 5 000	4 776,67 bis 6 634,30 DM
über 5 000	5 572,79 bis 7 165,01 DM

Anlage 2

Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit (gültig ab 1. Januar 2001)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	225,32	bis	901,11 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	450,48	bis	1 351,59 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	675,78	bis	1 576,87 DM
c) über 100 000 Einwohner	901,11	bis	1 802,13 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	180,26	bis	720,90 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	360,45	bis	1 081,25 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	540,64	bis	1 261,50 DM
c) über 100 000 Einwohner	720,90	bis	1 441,67 DM

C. Landräte

1 126,37	1 126,37	bis	1 576,87 DM monatlich.
----------	----------	-----	---------------------------

Anlage 1

**Entschädigungen
für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister
(gültig ab 1. Januar 2002)**

Einwohner der Gemeinde			monatliche Entschädigung		
	bis	1 000	346,67	bis	1 664,01 Euro
1 001	bis	3 000	1 594,67	bis	2 912,01 Euro
3 001	bis	5 000	2 496,00	bis	3 466,69 Euro
	über	5 000	2 912,01	bis	3 744,01 Euro

Anlage 2

**Dienstaufwandsentschädigungen
für die Beamten auf Zeit
(gültig ab 1. Januar 2002)**

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	117,74	bis	470,87 Euro
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	235,39	bis	706,26 Euro
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	353,12	bis	823,98 Euro
c) über 100 000 Einwohner	470,87	bis	941,69 Euro

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	94,19	bis	376,70 Euro
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	188,35	bis	565,00 Euro
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	282,51	bis	659,18 Euro
c) über 100 000 Einwohner	376,70	bis	753,33 Euro

C. Landräte

588,57	bis	823,98 Euro monatlich.
--------	-----	---------------------------

17-8-W

**Verordnung
zur Anpassung von Verordnungen an den Euro
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie
(EuroAnpV-WM)**

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund von

1. § 32 Abs. 1 und 2, § 65 Nrn. 1, 2, 4, § 66 Satz 1 Nrn. 1, 2, 5, 6, 7, 8, § 68 Abs. 1, § 145 Abs. 3 in Verbindung mit § 176 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 164), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Bergbehörden-Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), geändert durch Verordnung vom 22. November 1996 (GVBl S. 462),
2. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl I S. 2521), in Verbindung mit § 32 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), geändert durch Verordnung vom 16. November 2000 (GVBl S. 786),
3. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W),
4. Art. 39 Abs. 3 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayEBG) vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, hinsichtlich §§ 1 und 5 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1050, BayRS 750-10-W) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „50.000 DM“ durch den Betrag „25.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden zweimal die Beträge „40 Deutsche Mark“ durch die Beträge „20 Euro“ und der Betrag „120 Deutsche Mark“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „DM/t“ durch die Worte „Euro/t“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Betrag „50 DM/t“ durch den Betrag „25 Euro/t“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „DM/t“ durch die Worte „Euro/t“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Allgemeinen Bergbauverordnung

§ 182 der Allgemeinen Bergbauverordnung (BayRS 750-11-W), zuletzt geändert durch Bundesverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bergbau-Tiefbohr-Verordnung

§ 110 der Verordnung für Tiefbohrungen für die Gewinnung von mineralischen Bodenschätzen durch Bohrungen und für Anlagen zur behälterlosen Speicherung von Gas in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben – Bergbau-Tiefbohr-Verordnung – BergTbV – (BayRS 750-12-W), zuletzt geändert durch Bundesverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bergbau-Schachtförderanlagen-Verordnung

In § 71 der Verordnung für Schacht- und Schrägförderanlagen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben – Bergbau-Schachtförderanlagen-Verordnung – BergS-VÖ – (BayRS 750-14-W), geändert durch Bundesverordnung vom 31. Juli 1991 (BGBl I S. 1751), werden die Worte „zwanzigtausend

Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung über die Höhe der Fördersätze zur Verringerung der Kostendeckungsfehlbeträge in Folge von Verkehrskooperationen

In § 1 der Verordnung über die Höhe der Fördersätze zur Verringerung der Kostendeckungsfehlbeträge in Folge von Verkehrskooperationen vom 13. Dezember 1994 (GVBl S. 1076, BayRS 922-1-1-W) wird der Betrag „0,20 DM“ durch den Betrag „0,10 Euro“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes

§ 1 der Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVBl S. 314, BayRS 922-3-W), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (GVBl S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „DM 0,383“ durch den Betrag „0,196 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „DM 0,333“ durch den Betrag „0,170 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird der Betrag „DM 0,310“ durch den Betrag „0,159 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird der Betrag „DM 0,213“ durch den Betrag „0,109 Euro“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Bergbahnverordnung

§ 10 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes – Bergbahnverordnung – BergbV – (BayRS 932-1-2-W) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Betrag „50 000,-- DM“ durch den Betrag „25 000,--Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden in Nr. 1 der Betrag „1 000 000,-- DM“ durch den Betrag „500 000,-- Euro“ und der Betrag „2 000 000,-- DM“ durch den Betrag „1 000 000,-- Euro“ ersetzt, in Nr. 2 der Betrag „1 000 000,-- DM“ durch den Betrag „500 000,-- Euro“ und der Betrag „4 000 000,-- DM“ durch den Betrag „2 000 000,-- Euro“ ersetzt, in Nr. 3 der Betrag „1 000 000,-- DM“ durch den Betrag „500 000,-- Euro“ und der Betrag „6 000 000,-- DM“ durch den Betrag „3 000 000,-- Euro“ ersetzt, in Nr. 4 der Betrag „300 000,-- DM“ durch den Betrag „150 000,-- Euro“ und der Betrag „1 000 000,-- DM“ durch den Betrag „500 000,-- Euro“ ersetzt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 8. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

95-5-W

**Verordnung
zur Änderung der
Schifffahrtsordnung (Anpassung an den Euro)**

Vom 8. Juni 2001

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach den Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 59 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern – Schifffahrtsordnung – SchO – (BayRS 95-5-W), geändert durch Verordnung vom 2. März 1998 (GVBl S. 104), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 8. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 26. Juni 2001

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1.14 eingefügt:
„1.14 Informatiktechnik“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1.14 bis 1.23 werden Nummern 1.15 bis 1.24.
 - b) In Nummer 3 werden bei Nummer 3.05 nach dem Wort „Porzellan“ die Worte „und industrielle Formengestaltung“ eingefügt.
2. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 und § 26 Abs. 2 werden jeweils die Worte „§ 23 Satz 3“ durch die Worte „§ 23 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 33 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „im ersten“ durch die Worte „in einem früheren“ ersetzt.

4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Meisterschulen für Keramik und“ durch das Wort „Meisterschule“ ersetzt.

5. § 47 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule berufen werden, soweit er beide Staatsprüfungen für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für ihn die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.07 (Fachrichtung Farb- und Lacktechnik) wird wie folgt geändert:

aa) Beim Pflichtfach Englisch werden die Fußnotenzeichen 1) und 2) gestrichen.

bb) Nach der Summenzeile der Pflichtfächer Schwerpunkt Gestaltung werden folgende Zeilen eingefügt:

„**Zusatzfach** für den Erwerb der Fachhochschulreife
Englisch¹⁾²⁾ – 2“

b) Es wird folgende neue Nummer 1.14 eingefügt:

„**1.14 Fachrichtung Informatiktechnik**“

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik ¹⁾²⁾	5	2
Technologie	4	–
Datenverarbeitungstechnik	4	–
Betriebssysteme und Administration	3	5
Kommunikations- und Netzwerktechnik	3	4
Softwareentwicklung	2	–
Strukturierte und objektorientierte Programmierung	9	9
Datenbanken	–	4
Multimediasysteme und Multimediaanwendungen	–	3
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	4
Betriebspsychologie	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
	36	35

Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Betriebssysteme und Administration
 Kommunikations- und Netzwerktechnik
 Strukturierte und objektorientierte Programmierung
 Datenbanken
 Betriebswirtschaftliche Prozesse

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

c) Die bisherigen Nummern 1.14 bis 1.23 werden Nummern 1.15 bis 1.24.

d) Der Überschrift der Nummer 3.05 (Fachschule für Porzellan) werden die Worte „und industrielle Formgestaltung“ angefügt.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 1.14 eingefügt:

„1.14 Informatiktechnik	staatlich geprüfter Informatiktechniker/staatlich geprüfte Informatiktechnikerin“
-------------------------	---

bb) Die bisherigen Nummern 1.14 bis 1.23 werden Nummern 1.15 bis 1.24

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Meisterschulen für

2.01 Keramik	staatlich geprüfter Keramikgestalter/ staatlich geprüfte Keramikgestalterin
--------------	---

2.02 Holzbildhauer	(entfällt nach § 34 Abs. 1 Satz 1)
--------------------	------------------------------------

2.03 Modellistik

staatlich geprüfter
 Modegestalter/
 staatlich geprüfte
 Modegestalterin“

§ 2

In § 2 Satz 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 11. August 2000 (GVBl S. 567) wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

§ 3

¹⁾Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

²⁾Abweichend von Satz 1 tritt § 2 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 26. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 27. Juni 2001

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267), wird unter Buchstabe „a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)“ in der Zeile „Wirtschaftsinformatik Bachelor“ in der Spalte „TU München“ die Zahlenangabe „4*“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

München, den 27. Juni 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 29. Juni 2001 bekannt gemacht.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

111-1-I

Berichtigung

Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes (Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216) wird wie folgt berichtigt:

- „1. Im Wahlkreis Niederbayern, Stimmkreis 202 Dingolfing, ist nach „Vilsbiburg, St“ die Gemeinde „Vilsheim“ einzufügen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen ist die Gemeinde „Vilsheim“ zu streichen.
2. Im Wahlkreis Unterfranken, Stimmkreis 608 Schweinfurt, ist nach der Gemeinde Werneck „M“ einzufügen.

München, den 8. Juli 2001

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Erwin H u b e r , Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 15. Mai 2001 (GVBl S. 267) ist unter Buchstabe b in der Zeile „Biotechnologie“ in der Spalte „FH Weihenstephan“ die Zahlenangabe „4“ aufzunehmen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134